

Sportförderrichtlinien des Landkreises Deggendorf



Der Landkreis Deggendorf fördert die Jugendarbeit in den Sport- und Schützenvereinen des Landkreises nach Maßgaben dieser Richtlinien.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Die Zuwendungen erfolgen unter der Bedingung, dass der jeweilige Verein eine Vereinbarung nach 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe abschließt und umsetzt.

I. Allgemeine Zuwendung

Sportvereine, die Jugendarbeit leisten (bis 18 Jahre, bei Schützen vom 12. bis zum vollendeten 25. Jahr), erhalten für jeden Jugendlichen einen Zuschuss in Höhe von 6,- €. Maßgebend für die Bewilligung ist die Bestandsmeldung der Vereine an den BLSV bzw. an den Sportschützenbund. Der Zuwendungsantrag der Sportvereine ist nicht erforderlich.

Über die Höhe der jährlichen Förderung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

II. Herausragende Jugendsportveranstaltungen

Zur Förderung des Breiten- und Leistungssport bei der Jugend stellt der Landkreis für herausragende Jugendsportveranstaltungen (Wettbewerbe, Meisterschaften, Turniere etc.) jährlich 30.000 € in den Kreishaushalt ein.

Dieser Betrag dient rund zur Hälfte zur Unterstützung von Vereinen, die im Landkreisgebiet Jugendsportveranstaltungen (ab Kreisebene) ausrichten.

Mit der anderen Hälfte wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen in den heimischen Vereinen an überregionalen Jugendsportveranstaltungen (ab Landesebene) gefördert.

Anträge können Vereine mit Sitz im Landkreis (die entweder Mitglied beim BLSV oder beim BSSB sind) für ihre Jugendmannschaften bzw. für einzelne Sportlerinnen und Sportler bis **30. November** des jeweiligen Kalenderjahres formlos über das Landratsamt oder den BLSV-Kreisverband und die Schützengau Deggendorf bzw. Vilshofen stellen. **Zu diesem Abgabetermin gehören auch Teilnahmen an überregionalen Jugendveranstaltungen bzw. die Ausrichtung derselben (ab Kreisebene), die im Dezember des noch laufenden Kalenderjahres stattfinden.** Die Anträge müssen Angaben zur Art der Veranstaltung, zu der Zahl und dem Alter der teilgenommen Kinder und Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; bei Schützen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) sowie über die Gesamtkosten und die geplante Finanzierung enthalten.

Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel trifft der Landrat im Benehmen mit dem BLSV-Kreisverband sowie mit den Schützengauen jeweils zum Jahresende.

III. Überlassung von Schulturnhallen

Soweit mit dem Schulbetrieb vereinbar, werden die Schulturnhallen interessierten Vereinen weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Turnhallen überwiegend für Zwecke des Jugendsports genutzt werden.

IV. Förderung Schulsport

1. Für die Organisation und Durchführung von Schulsportwettbewerben stellt der Landkreis dem „Arbeitskreis Schulsport“ jährlich Mittel zur Verfügung.
2. Zur verstärkten Heranführung von Schülerinnen und Schülern an den Vereinssport stellt der Landkreis jährlich 5.000 € zur Verfügung.

V. Sonstiges

Die Bewilligung eines Zuschusses wird widerrufen, wenn der Zuschuss nicht für den beantragten Zweck verwendet oder zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten in dieser Fassung ab dem Kalender- und Haushaltsjahr 2015.
(Beschluss des **Kreisausschusses vom 15.06.2015**)

Christian Bernreiter
L a n d r a t